

## Herausgeber

Präsident des LG a. D. Prof. Dr. Michael Huber  
Prof. Dr. Stephan Lorenz, Mitglied des BayVerfGH  
Prof. Dr. Thomas Rönnau  
Präsident des BVerfG Prof. Dr. Andreas Voßkuhle

## Schriftleitung

Rechtsanwalt Dr. David Herbold  
Rechtsanwältin Dr. Urte Hüsch

## Beirat

Privatdozent Dr. Carsten Bäcker – Wiss. Assistent Dr. Christian Becker – Akad. Rat Dr. Christian Brand – Privatdozent Dr. Eike Michael Frenzel – Akad. Rat Dr. Michael Goldhammer, LL. M. – Privatdozent Dr. Jan Felix Hoffmann – Jun.-Prof. Dr. Elisa Hoven – Privatdozent Dr. Albert Ingold – Privatdozentin Dr. Ann-Katrin Kaufhold – Akad. Rat Dr. Manuel Ladiges, LL. M. – Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL. M., LL. M. Eur. – Jun.-Prof. Dr. Mehrdad Payandeh, LL. M. – Akad. Rat Dr. Chris Thomale, LL. M. – Privatdozent Dr. Daniel Ulber

## AUFSATZ

JUN.-PROF. DR. MAXIMILIAN BECKER UND WISS. MITARBEITER CHRISTOPHER WEIDT\*

# Die deliktische Haftung mehrerer

Ausschreitungen bei Demonstrationen, Schäden durch mehrere Unternehmen auf Großbaustellen und Verkehrsunfälle: Die deliktische Haftung mehrerer Personen spielt nicht nur im täglichen Leben, sondern auch in Prüfungsfällen eine Rolle. Die dabei regelmäßig einschlägigen §§ 830, 840 gelten nicht gerade als anwenderfreundlich. Ein Blick in einschlägige Lehrbücher offenbart diverse Fallgestaltungen und Sonderprobleme, die mit dem Wortlaut der Vorschriften auf den ersten Blick wenig zu tun haben. Der Beitrag gibt einen kompakten Überblick über die Funktionsweise der §§ 830, 840. Dabei behandelt er auch bislang wenig erforschte Besonderheiten wie das Verhältnis des § 830 BGB zu §§ 286, 287 ZPO sowie die zivilrechtliche Haftung für Gremienentscheidungen.

*Beweiswürdigung*

## A. Einleitung

Die deliktische Haftung mehrerer und insbesondere die §§ 830, 840 sind Gegenstand umfangreicher Rechtsprechung und zahlreicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen. Im Folgenden wird in erster Linie der Kernanwendungsbereich der Normen behandelt. Dieser geht fließend in verschiedene Sonderfälle über, die nicht unter die ebenfalls zu erläuternden Tatbestände der §§ 830, 840 passen wollen bzw. bei denen die Wertung für abweichende Rechtsfolgen spricht.

## B. Trennung von Kausalität und Zurechnungsgrund

Sind mehrere Personen an der Verursachung eines oder mehrerer Schäden beteiligt, kommt eine Vielzahl an Kausalitäten in Betracht. Die Haftungsgründe sind dabei ganz verschiedener Natur und keineswegs allein zuständig für oder identisch mit bestimmte(n) Kausalitäten, wenngleich Lehrbücher mitunter diesen Eindruck erwecken. Beispielsweise haften drei Bauarbeiter, die jeweils einen Stein vom Dach fallen lassen, dem Opfer, das von nur einem der Steine getroffen wurde (*Beispiel 1*)<sup>1</sup>, gesamtschuldnerisch über §§ 830 I 2, 840. Die dabei vorliegende alternative Kausalität mag zwar typisch für Fälle des § 830 I 2 sein, sie ist aber *nicht der Grund* und

auch *nicht hinreichend* für eine gesamtschuldnerische Haftung. Zurechnungsgrund ist vielmehr, dass jede der drei Handlungen geeignet war, den gesamten Schaden zu verursachen (*Gesamtkausalitätseignung*) und es unbillig wäre, dem Opfer die von den Beteiligten verursachten Schwierigkeiten des Nachweises aufzuerlegen, die mit der Ermittlung des tatsächlichen Täters einhergehen (bzw. die Beteiligten von der Beweisnot profitieren zu lassen).<sup>2</sup> Dass es nicht allein auf die Kausalität ankommt, zeigt ein Gegenbeispiel: Auch § 830 I 1 erfasst Fälle alternativer Kausalität; der Grund für die Anordnung gemeinsamer Verantwortlichkeit liegt dort aber in dem auf die Tat gerichteten *Willen/Einverständnis* der Teilnehmer. Deshalb ist Vorsatz erforderlich

\* Der Autor *Becker* ist Juniorprofessor für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht sowie Co-Direktor des Instituts für Medien- und Kommunikationsrecht (IMKR) an der Universität Siegen; der Autor *Weidt* ist Wiss. Mitarbeiter der Juniorprofessur. – Der Aufsatz wird ergänzt durch einen Beitrag im Online-Supplement JuS-Extra, welcher für Abonnenten kostenlos verfügbar ist unter [www.JuS.de](http://www.JuS.de); dort finden sich die hier in Bezug genommenen Beispielfälle sowie konkrete Vorschläge zum Prüfungsaufbau in Klausuren und Hausarbeiten. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

1 S. zu diesem und allen weiteren *Beispielen* den ergänzenden Online-Beitrag im JuS-Extra, 2016, 8.

2 RGK/Steffen, 12. Aufl. 1989, § 830 Rn. 14; Larenz/Canaris, SchuldR II/2, 13. Aufl. 1994, § 82 II 3 b; Becker, KSzW 2015, 114 (117 f.) mwN.

(s. E I 1), die einzelnen Handlungen müssen aber nicht gesamtkausalitätsgeeignet sein.<sup>3</sup>

## C. Definitionen

### I. Wichtige Kausalitätsformen

#### 1. Alternative und kumulative Kausalität

*Alternative Kausalität* liegt vor, wenn von mehreren Handlungen schon jede für sich genommen zum eingetretenen Schaden führen konnte (= gesamtkausalitätsgeeignet war, s. C II) und sich nur eine der Handlungen im Schaden verwirklicht hat (Beispiel 1). Die Definition der alternativen Kausalität im Zivilrecht unterscheidet sich damit von der im Strafrecht, dort müssen sich beide Handlungen im Schaden verwirklicht haben,<sup>5</sup> was im Zivilrecht unter dem Begriff der „Doppelkausalität“ diskutiert wird.<sup>6</sup>

*Kumulative (synonym: komplementäre) Kausalität* ist dadurch gekennzeichnet, dass erst durch das Zusammenwirken mehrerer Handlungen überhaupt ein Schaden eintritt (Beispiel 2).

#### 2. „Abkömmlinge“ von den Idealformen

Von den beiden Idealformen gibt es diverse Abkömmlinge. Diese können sich auf Nuancen beschränken, wie etwa im Fall der Doppelkausalität (s. C I 1) oder der konkurrierenden Kausalität (s. E II 5 c aa). Es gibt aber auch echte Mischformen, von denen insbesondere die additive Kausalität zu nennen ist: Anders als bei der kumulativen Kausalität verursachen die Einzelhandlungen dann schon jeweils für sich Einzelschäden, die sie sich zu einem größeren Schaden *addieren* (*Beispiel 3*; s. auch die Folgeschadensfälle unter E II 5 b).<sup>8</sup> Schon dieser nicht abschließende Katalog zeigt, dass es zahlreiche Varianten der Multikausalität gibt. Die Kausalitätsform ist dabei nur einer von mehreren Wertungsparametern der deliktischen Verantwortlichkeit bzw. des Haftungsgrunds.

#### 3. Mittäterschaft und Nebentäterschaft

Von den Kausalitätsformen abzugrenzen sind die Kategorien der Täterschaft, also die Beziehungen der Täter zueinander. § 830 I 1, II erfasst die Mittäterschaft und Teilnahme im strafrechtlichen Sinne, dh das bewusste und gewollte Zusammenwirken. – Nebentäter handeln in Abgrenzung dazu *unabhängig* voneinander. Sie werden gewöhnlich erst durch den Schaden, also nachträglich miteinander verbunden. Genauer: Nebentäterschaft liegt vor, wenn mehrere selbstständig deliktisch Handelnde *ohne bewusstes Zusammenwirken* einen einheitlichen Schaden verursachen.<sup>9</sup> Auch wenn § 830 I 2 keine hohen Anforderungen an die Verbindung der Schädiger untereinander stellt, erfasst er keine reinen Nebentäter, sondern verlangt zusätzliche Tatbestandsmerkmale (s. E II).

#### II. Teilkausalitätseignung – Gesamtkausalitätseignung

Man unterscheidet Teil- und Gesamtkausalitätseignung:<sup>10</sup> Gesamtkausalitätseignung bedeutet, dass eine Handlung ohne das Hinzutreten weiterer Handlungen theoretisch (!) geeignet ist, den Gesamtschaden zu verursachen, entsprechend ist eine Handlung *teilkausalitätsgeeignet*, wenn sie *nicht* ge-

eignet ist, den gesamten Schaden, wohl aber einen Teilschaden zu verursachen. Die Gesamtkausalitätseignung der einzelnen Handlungen ist die entscheidende Voraussetzung für die Anwendung des § 830 I 2 (s. E II 4).

Alternative Kausalität erfordert schon aus logischen Gründen Gesamtkausalitätseignung. Kumulative Kausalität hingegen lässt theoretisch beide Eignungen genügen (schließlich kann sich eine gesamtkausalitätsgeeignete Handlung auch teilweise verwirklichen). Typischer sind jedoch Fälle kumulativer Kausalität, in denen die einzelnen Handlungen nur teilkausalitätsgeeignet sind, etwa wenn die Fehler mehrerer Baufirmen gemeinsam zu einem Schaden führen (*Beispiel 4*).

### III. Einheitsschäden und zuordenbare Teilschäden

Bei kumulativer Kausalität liegen die Fälle idR so, dass mehrere Schadensbeiträge zu einem einheitlichen Gesamtschaden führen, der nicht wieder in die einzelnen Verursachungsbeiträge der Schädiger zerlegt werden kann (*Beispiel 4*).

Liegen indes abtrennbare Teilschäden vor und können sie einzelnen Schädigern zugeordnet werden, haftet jeder separat für seine Tat. Entscheidend für die Frage nach dem Haftenden ist daher die *Zuordenbarkeit* der Schadensteile, was freilich die Teilbarkeit des Schadens voraussetzt. Dies wird bei § 840 I wichtig (*Beispiel 5*, s. auch F IV 1).

### D. Funktion und Anwendungsbereich der §§ 830, 840 BGB

§ 830 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen „mehrere“ gemeinsam „für den Schaden verantwortlich“ sind. Die Vorschrift regelt das „Wer“ im Sinne der *Verantwortlichkeit* für eine Tat. § 840 hingegen bestimmt, wie „mehrere“, die „nebeneinander verantwortlich“ sind, haften. Diese Vorschrift regelt das „Wie“ der *Haftung*. Die Verantwortlichkeit ist notwendige Voraussetzung für eine Haftung.

§ 830 I 1, II greift nur bei Vorsatzdelikten, wofür vor allem die §§ 823 ff. sowie spezielle Haftungsgesetze in Betracht kommen.<sup>11</sup> Eine neuere Entwicklung ist die Anwendung des § 830 I 1 auf die Haftung von Organmitgliedern nach § 826 bzw. § 823 II BGB iVm § 263 I StGB.

Auf diesem Wege können zB Aufsichtsratsmitglieder haften, wenn sie bei Kapitalerhöhungen einer betrügerischen AG mitwirken (§§ 202 III 2, 184 AktG), was den Rahmen des bloßen Unterlassens sprengt. Der Vorsatz ergibt sich aus dem bewussten Sichverschließen.<sup>12</sup>

3 RGRK/Steffen (o. Fn. 2), § 830 Rn. 1; Larenz/Canaris (o. Fn. 2), § 82 I 2 c; Becker, KStZ 2015, 114 (116) mwN.

4 StRSpr; s. nur BGHZ 101, 106 (113) = NJW 1987, 2810 (2812); MüKoBGB/Wagner, 6. Aufl. 2013, § 830 Rn. 13, 48; Staudinger/Eberl-Borges, BGB, 2012, § 830 Rn. 69.

5 BGHSt 39, 195 = NJW 1993, 1723; Eisele in Schönkel/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, Vorb. §§ 13 Rn. 82.

6 StRSpr; s. nur BGH, NJW 2013, 1018 Rn. 26 f.

7 OLG Düsseldorf, BeckRS 2015, 04608 Rn. 13.

8 Brüggemeier, HaftungsR – Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, 2006, 192 f., bezeichnet dies als „additive“ Kausalität.

9 S. nur BGHZ 72, 289 (298) = NJW 1979, 164; Staudinger/Vieweg, BGB, 2007, § 840 Rn. 3.

10 Vgl. MüKoBGB/Wagner (o. Fn. 4), § 830 Rn. 51.

11 Staudinger/Eberl-Borges (o. Fn. 4), § 830 Rn. 57.

12 OLG Düsseldorf, NZG 2008, 713; OLG Karlsruhe, BeckRS 2008, 20896; Fleischer, NJW 2009, 2337 (2341).

JUN.-PROF. DR. MAXIMILIAN BECKER UND WISS. MITARBEITER CHRISTOPHER WEIDT\*

# Die deliktische Haftung mehrerer – Beispiele und Erläuterungen

Die folgenden Ausführungen enthalten erläuternde und vertiefende Beispiele zum Aufsatz von Becker/Weidt, JuS 2016, 481. Der Beitrag enthält außerdem Vorschläge zum Prüfungsaufbau rund um §§ 830, 840. Gliederungsverweise beziehen sich auf den JuS-Aufsatz.

## A. Definitionen

### I. Alternative Kausalität

Von mehreren Handlungen ist schon jede für sich geeignet, den Schaden herbeizuführen (s. auch C II).

*Beispiel 1:*

a) Drei Bauarbeiter lassen fahrlässig jeweils einen Ziegelstein vom Dach fallen. Einer der Steine verletzt einen Fußgänger.

b) Fünf Männer prügeln sich, durch einen der zahlreichen Schläge verliert einer ein Auge.

c) A und B schießen gleichzeitig auf den C. Jeder der Schüsse wäre für sich schon tödlich. Können sich die beiden nun darauf berufen, dass ihr eigener Schuss nicht mit Sicherheit kausal für den Tod des C war (da der jeweils andere Schuss schon vorher zum Tod geführt haben könnte)?

Während die ersten beiden Fälle Lehrbuchbeispiele der alternativen Kausalität sind, handelt sich bei c) um einen Fall der sog. Doppelkausalität. Die strenge Anwendung der Conditione-sine-qua-non-Formel führte hier zu einer Entlastung des Täters, weshalb diese Konstellationen seit längerem Gegenstand der Diskussion sind.<sup>1</sup>

### II. Kumulative bzw. komplementäre Kausalität

Erst durch das Zusammenwirken mehrerer Handlungen tritt ein Schaden ein.

*Beispiel 2:* Mutter und Tochter schütten dem gewalttätigen Vater unabhängig voneinander je eine Dosis Gift in den Kaffee. Die einzelnen Giftdosen sind für sich genommen harmlos, die Gesamtmenge aber ist tödlich.

### III. Abkömmlinge der „Idealformen“

ZB Addition von Einzelschäden zu einem Gesamtschaden:

*Beispiel 3:* A wird von B angefahren und schwer am Bein verletzt. Auf dem Weg ins Krankenhaus verwickelt C den Krankenwagen fahrlässig in einen Unfall, wodurch das Bein des A eingeklemmt wird und auf Grund der Vorschädigung abstirbt.

## IV. Unterscheidung Teil- und Gesamtkausalitätseignung

Zurechnungsgrund für eine Haftung iSd § 830 I 2 ist, dass jede Handlung potenziell dazu geeignet war, den gesamten Schaden zu verursachen. Daher kommt es auf die Unterscheidung Teil- und Gesamtkausalitätseignung einzelner Handlungen an:

*Beispiel 4:* Firma A stellt einen Aufzug für Dachisolierungsarbeiten nicht vorschriftsmäßig auf, Firma B überprüft und repariert die Bremsen nicht ordnungsgemäß. Zusammengenommen führen die beiden Fehler zu einem Unfall, durch den ein Dritter schwer verletzt wird.<sup>2</sup>

Waren die Einzelhandlungen schon jeweils für sich geeignet, um den Gesamtschaden zu verursachen, liegt Gesamt-, ansonsten Teilkausalitätseignung vor. In *Beispiel 1* sind alle Einzelhandlungen gesamtkausalitätsgerechtigt, in den *Beispielen 2* und 3 (wie auch in *Beispiel 4*) nicht.

## V. Einheits- und Teilschäden

Im Fall von untrennbaren Einheitsschäden kommt eine gemeinschaftliche Haftung in Betracht. Liegen abtrennbare Teilschäden vor, die dem jeweiligen Verursacher zugeordnet werden können, haften die Schädiger separat.

*Beispiel 5:* A entwendet in einem offenstehenden Lagerhaus einen Fernseher, B eine Mikrowelle und C eine Stereoanlage. Die Täter handeln unabhängig voneinander und eine Überwachungskamera hat die Vorgänge gefilmt. Nur C wird verhaftet.

Hier haftet C über § 823 nur für seine Tat und den dadurch entstandenen Schaden soweit hierfür der Beweis geführt werden kann.<sup>3</sup> Hingegen kann das Opfer in *Beispiel 4* nicht nachweisen, wer den Schaden zu welchem Teil verursacht hat. Fest steht nur, dass weder Firma A noch Firma B Alleinverursacher ist und keine der Handlungen weggedacht werden könnte, ohne dass der Gesamtschaden entfiel.

\* Der Autor *Becker* ist Juniorprofessor für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht sowie Co-Direktor des Instituts für Medien- und Kommunikationsrecht (IMKR) an der Universität Siegen; der Autor *Weidt* ist Wiss. Mitarbeiter der Juniorprofessur. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB.

1 *Palandt/Grüneberg*, BGB, 75. Aufl. 2016, Vorb. § 249 Rn. 34; vgl. ausf. *Jung*, AcP 170 (1970), 426 (431 sowie *passim*) (der Begriff „alternative Kausalität“ iSd Doppelkausalität sei hier falsch, es handele sich um einen Fall der Mitverursachung, beide Handlungen seien für den vollen Schaden kausal).

2 *OLG München*, BeckRS 1982, 31150388.

3 Vgl. *OLG Bamberg*, NJW 1949, 225; *OLG Hamburg*, MDR 1956, 676.